

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen der Firma Lang Showtechnik und einem Kunden geschlossenen Vertrages, gleichgültig ob dieser Lieferungen oder sonstige Leistungen der Fa. Lang Showtechnik zum Gegenstand hat.

2. Vertragsabschluss, Angebote

Alle Verträge werden mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung bzw. Zusendung der Lieferung bzw. der Leistungen, rechtsgültig. Die Angebote der Fa. Lang Showtechnik sind, sofern nicht schriftlich vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern sowie Abweichungen, die handelsüblich oder technisch bedingt sind oder Form, Farbe oder Größe der Artikel betreffen, behält sich die Fa. Lang Showtechnik vor.

3. Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in EUR zzgl. der z.Z. gesetzlich gültigen MwSt. Druckfehler, Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Die Preise verstehen sich ab Lager Nürtingen. Kosten für Transport und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Ein Mindestbestellwert besteht nicht, jedoch wird bei Bestellungen unter einem Nettowarenwert von EUR 25,- ein Mindermengenzuschlag von EUR 5,- (netto) berechnet.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Lager Nürtingen, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Aufgabe der Ware zum Versand auf den Kunden über. Führt der Verkäufer den Transport mit eigenen Transportmitteln durch, geht die Gefahr mit Abgang aus dem Lager der Fa. Lang Showtechnik auf den Kunden über. Der Liefertermin gilt als erfüllt, sobald die Sendung dem Transportunternehmen bzw. dem Kunden übergeben wurde. Im Falle höherer Gewalt, wozu auch Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen gehören, hat die Fa. Lang Showtechnik auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen die Liefer- und Leistungsverzögerung nicht zu vertreten. Sollten die Verzögerungen länger als 8 Wochen dauern, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadenersatzforderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Fa. Lang Showtechnik ist ausdrücklich zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung per Nachnahme oder Bankeinzug. Rechnungen sind für die Fa. Lang Showtechnik in verlustfreier Weise zu begleichen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Fa. Lang Showtechnik berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweilig geltenden Bankdiskontsatz zu berechnen und alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort gegen Barzahlung fällig zu stellen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder wegen nicht anerkannter Gegenforderungen den Kaufpreis aufzurechnen.

6. Gewährleistung

Es gilt die gesetzliche Garantiezeit von 24 Monaten. Die Garantie gilt nicht für Leuchtmittel, elektronische Bauteile, Software, gebrauchte Teile, unbefugte Eingriffe und Verschleißartikel. Im Garantiefall erhält der Kunde nach Wahl der Fa. Lang Showtechnik Nachbesserung, Umtausch oder Gutschrift. Rücksendungen sind grundsätzlich frei an die Fa. Lang Showtechnik zurückzusenden und erfolgen auf Gefahr des Kunden.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. Lang Showtechnik. Bei Warenrückforderungen aufgrund von Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist die Fa. Lang Showtechnik berechtigt, etwaige Abnützungen, Schäden und Wertverluste geltend zu machen.

8. Datenverarbeitung

Die sich aus den Geschäftsvorgängen ergebenden Daten werden im Rahmen von Geschäftskarteien gespeichert und an Dritte nicht weitergegeben.

9. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der in den AGB oder Mietbedingungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die nach dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für beide Teile ist der Erfüllungsort Nürtingen und der Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, Nürtingen. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.